



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

**Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz**



Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

und

der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

I. Präambel

Nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) trägt die Justizvollzugsanstalt im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu bei, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Die Justizvollzugsanstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann (Art. 175 Abs. 3 BayStVollzG).

In Bayern existieren 36 Justizvollzugsanstalten und derzeit vier Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe; zwei weitere Zentrale Beratungsstellen sollen gegründet werden. In den Justizvollzugsanstalten werden jährlich in mehr als 60 Berufen anerkannte Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt. Für eine dauerhafte (Re-)Integration in die Gesellschaft sollen Gefangene an eine Lebensführung ohne Straftaten, eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit und eine nachhaltige Platzierung am Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Die (Wieder-) Eingliederung Straftatener in die Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, dass ihre Integration in den Arbeitsmarkt zeitnah zur Entlassung gelingt und so die Rückfallwahrscheinlichkeit erheblich sinkt. Durch die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit nach der Haft wird damit ein wertvoller Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung geleistet.

Die erfolgreiche Resozialisierung ist somit Aufgabe aller Partner und Akteure auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, insbesondere des Justizvollzugs und der Bundesagentur für Arbeit.

II. Ziel und Umsetzung

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren daher eine enge Zusammenarbeit zur Schaffung einer flächendeckenden Struktur im Rahmen des Übergangsmanagements von der Haft in die Freiheit. Zur lückenlosen Platzierung Haftentlassener am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt soll Folgendes sichergestellt werden:

1. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit, den Jobcentern und den Justizvollzugsanstalten

- a) Während der Haft obliegt die Beratung und Vermittlung der Agentur für Arbeit am Ort der Justizvollzugsanstalten (im Folgenden örtliche Agentur/en für Arbeit). Im Übrigen ist für die Erbringung von Leistungen die Bestimmung des § 22 Abs.3 SGB III maßgeblich. Nach der Haftentlassung gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der Rechtsvorschriften des SGB II und SGB III das Wohnortprinzip.
- b) Alle Agenturen für Arbeit und Justizvollzugsanstalten benennen jeweils konkrete Ansprechpersonen (mit direkter Telefonnummer und E – Mail Adresse) für das Übergangsmanagement. Diese stellen die direkte Kommunikation zwischen den Justizvollzugsanstalten und den örtlichen Agenturen für Arbeit sicher. Eine Weitergabe der Kontaktdaten der Ansprechpartner an Dritte findet nicht statt.
- c) Die Justizvollzugsanstalten stellen den örtlichen Agenturen für Arbeit einen geeignet ausgestatteten Büroraum zur Verfügung und gestatten das Mitführen und die Nutzung eines UMTS - fähigen Kommunikationsgerätes für einen Zugriff auf das Netzwerk der Bundesagentur für Arbeit ausschließlich durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Agenturen für Arbeit.
- d) Die örtlichen Agenturen für Arbeit beraten die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz des justizvollzugsspezifischen Qualifizierungsportfolios.

- e) Das Qualifizierungsportfolio und Übergangsmanagement der Justizvollzugsanstalten werden durch das Instrumentarium der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ergänzt.
- f) Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit versorgt die Justizvollzugsanstalten mit aktuellen berufskundlichen Medien und unterstützt die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich des Zugriffs auf digitale Informationsquellen der Bundesagentur für Arbeit.
- g) Die Justizvollzugsanstalten bieten bedarfsbezogen und in Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit vollzugsspezifische Einweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit an.
- h) Es werden Veranstaltungen zum gegenseitigen Informationsaustausch nach regelmäßigem Turnus vereinbart.

2. Beratungs- und Vermittlungsangebote für Gefangene

- a) Die Gefangenen können spätestens ab dem sechsten Monat vor der voraussichtlichen Entlassung das Dienstleistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Beratung, Vermittlungsvorbereitung) in Anspruch nehmen. Bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten erfolgt das Beratungsgespräch zeitnah zum Beratungswunsch der Gefangenen.
- b) Die örtlichen Agenturen für Arbeit sollen Vermittlungsaktivitäten für Gefangene unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten in einem angemessenen Zeitraum noch während der Haft einleiten.
- c) Die örtlichen Agenturen für Arbeit bieten regelmäßige Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten an. Ausgestaltung und Häufigkeit der Sprechstunden werden zwischen den örtlichen Agenturen für Arbeit und Justizvollzugsanstalten bedarfsbezogen abgestimmt.
- d) Die Justizvollzugsanstalten unterstützen die Gefangenen bei Bedarf beim Ausfüllen des sog. Arbeitspaketes und leiten es an den Ansprechpartner

der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Agentur für Arbeit weiter. Darüber hinaus sind die Justizvollzugsanstalten den Gefangenen im Rahmen der vollzuglichen Möglichkeiten bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen behilflich.

- e) Die Gefangenen sind vor Haftentlassung auf deren Antrag durch die Ansprechpartner des Justizvollzugs und der Agenturen für Arbeit bei einer zeitnahen Terminierung im Jobcenter zu unterstützen, wenn absehbar wird, dass sie dem Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches II unterfallen.
- f) Haftentlassene, die nach § 88 in Verbindung mit § 23 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bzw. §§ 57, 57a, in Verbindung mit § 56c Strafgesetzbuch (StGB) die Weisung haben, mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufzunehmen, werden von der zuständigen Agentur für Arbeit entsprechend ihren vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen betreut. Die Rückmeldung über den Vermittlungsverlauf erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die zuständige Bewährungshilfe.

3. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung während der Haft

- a) Bei der Vollzugsplanung sollen die örtlichen Agenturen für Arbeit beratend und unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdegangs der Inhaftierten mitwirken.
- b) Die berufliche Förderung der Inhaftierten obliegt vorrangig den Justizvollzugsanstalten. Die örtlichen Agenturen für Arbeit ergänzen den Einsatz von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Abstimmung mit den jeweiligen Justizvollzugsanstalten auf Grundlage der Bestimmungen des SGB III. Hierbei sollen gegebenenfalls individuelle Problemlagen sowie der Arbeitsmarkt am zukünftigen Wohnort besondere Berücksichtigung finden.

III. Gremien

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt:

1. in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement im bayerischen Justizvollzug“, und der Regionaldirektion Bayern, die
 - weitere Detailvereinbarungen erarbeitet,
 - das Übergangsmanagement flächendeckend implementiert,
 - den Prozess weiterhin steuernd begleitet.
2. durch die Empfehlung an die Leiter der Justizvollzugsanstalten, die örtlichen Agenturen für Arbeit zur Mitarbeit in den Anstaltsbeiräten im Rahmen der Bestimmungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu berufen.
3. durch die beratende Mitwirkung der örtlichen Agenturen für Arbeit in den Kuratorien und Beiräten der Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe im Rahmen deren Statuten.

IV. Weiterentwicklung

Die oben genannten Detailvereinbarungen zum Verfahren werden jeweils Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung.

V. Datenschutz

Personenbezogene Daten können mit Einverständnis der oder des Gefangenen übermittelt werden. Hierbei sind sowohl die Vorschriften über den Datenschutz nach dem BayStVollzG und BayUVollzG als auch die für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter geltenden Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten nach den Sozialgesetzbüchern I, II, III und X zu berücksichtigen.

VI. Veröffentlichung

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit stellen eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung auf ihren Internetseiten sicher und unterrichten die Öffentlichkeit über das gemeinsame Vorgehen.

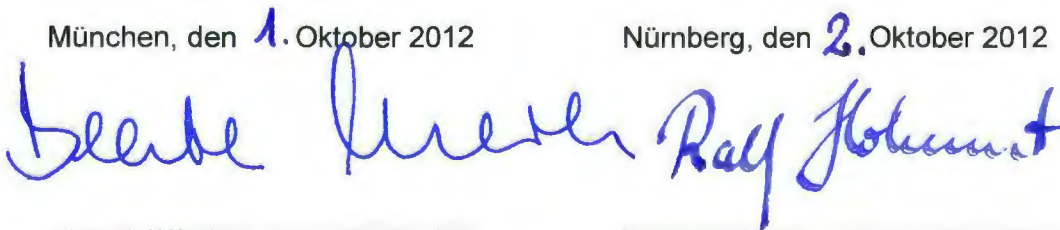
VII. Inkrafttreten, Dauer und Gültigkeitsbereich

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt unbefristet für die Justizvollzugsanstalten und die Agenturen für Arbeit in Bayern und kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf.

Die bestehende Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den Agenturen für Arbeit“, Gz. 4450 - VII a - 11352/00 vom 8. August 2006, sowie die Rundverfügung Nr. 54/81 - 5318 des Landesarbeitsamtes Nordbayern vom 17. August 1981 und Nr. 156/79 - 5318 des Landesarbeitsamtes Südbayern vom 12. September 1979 und deren Ergänzungen bezüglich der Zusammenarbeit treten mit Wirksamwerden der vorliegenden Kooperationsvereinbarung außer Kraft und werden in Teilen durch noch zu entwerfende Detailvereinbarungen ersetzt.

München, den 1. Oktober 2012

Nürnberg, den 2. Oktober 2012



.....
Dr. Beate Merk

.....
Ralf Holtzwardt

Bayerische Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Bayern der
Bundesagentur für Arbeit